

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 21

Basel, 25. Mai

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wills**, Meilen.

Inhalt: Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere. — Die neue deutsche Heeresvorlage. — Neuordnung der Maschinengewehrabteilungen im russischen Heere. — Ausland: Deutschland: Abstinenz-Vereine. — Frankreich: Feldausrüstung. — Oesterreich-Ungarn: Motorboote für die Pioniertruppe. Lehrervorbereitung bei der Honved. Neuartige Gamaschen. — Schweden: Versuchsmobilmachung. — Holland: Ministerkrisis. — Japan: Verschiedenes.

Das kantonale Ernennungsrecht der Offiziere.

II.

In unserer letzten Nummer sprachen wir die Hoffnung aus, das Vorkommnis mit Uri werde allgemein zum Bewußtsein bringen, daß dem Mißbrauch des kantonalen Ernennungsrechtes der Bataillonskommandanten ein Ende gemacht werden muß. Verschiedene Preßäußerungen, die vor Erscheinen unseres Artikels geschrieben worden sind, aber uns leider erst später zu Gesicht kamen, beweisen, daß es der Mahnung nicht bedurfte. Man beginnt in weiteren Kreisen zu erkennen, daß der mögliche Mißbrauch der Kantonsouveränität in militärischen Personenfragen nicht so harmlos ist, wie bis dahin vielerorts geglaubt wurde, man beginnt zu erkennen, daß es sich mit dem Willen des Volkes nach wirklicher Kriegstüchtigkeit nicht vereinen läßt, daß heute noch Zustände fortbestehen, deren Schaden nicht so groß, so lange die Verhältnisse überhaupt noch derart waren, daß man zu einem, volles Vertrauen im Kriege verdienenden Wehrwesen nicht kommen konnte. Jetzt ist das anders geworden. Durch Annahme des Wehrgesetzes von 1907 hat das souveräne Volk den bestimmten Willen ausgesprochen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu bekommen, es hat die Darlegungen, daß es unter den bisherigen Verhältnissen unmöglich sei, anerkannt und hat bewilligt, was man von ihm dafür verlangte.

Jetzt gilt es, dem Willen des Volkes nachzuleben. Es genügt nicht bloß, dem Buchstaben des Gesetzes, das bessern soll, nachzuleben, sondern man muß auch die Anschauungen und Gewohnheiten aufgeben, unter denen der Buchstabe des Gesetzes nur verkümmert herrschen kann.

Solche Anschauungen und Gewohnheiten sind die über die Ausübung des den Kantonen gelassenen Ernennungsrechtes der Kommandanten ihrer Truppenkorps. So lange an diesen festgehalten wird, ist es niemals möglich, das kriegsbrauchbare Wehrwesen zu erschaffen, das das souveräne Volk durch Annahme des Gesetzes von 1907 herbeiführen wollte. Der ent-

scheidende Einfluß der Truppenführung auf das Allerwichtigste, auf die Kommandobesetzung, ist bei der Hauptwaffe, bei der Infanterie, unterbunden, man kann keine Truppenführung bekommen, die die ihr im Krieg zufallende Verantwortlichkeit auf sich nehmen kann.

In unserem vorigen Artikel haben wir schon in einer Fußnote erwähnt, daß die Landesverteidigungskommission durchaus nicht immer nur den nach ihrer Ueberzeugung Befähigsten und nach Anciennität Berechtigten zur Beförderung in ein Bataillonskommando vorschlägt, sondern häufig sehr überlegt, wer dem Kanton wohl „genehm“ ist. Worin dies „genehm“ oder „nicht genehm“ seine Ursache haben kann, soll von uns nicht erörtert werden, der durch die Tageszeitungen publik gewordene Fall mit Uri lüftet den Vorhang hinlänglich. Nur das eine sei gesagt, es wird förmlich als eine Pflicht angesehen, das kantonale Ernennungsrecht zu brauchen als Schutz der eigenen Kantonsangehörigen gegen Benachteiligung durch ältere und besser befähigte Kameraden anderer Kantone.

Und wer ist nun, der in den Kantonen die Fähigkeitszeugnisse der ihnen zur Ernennung zu Bataillonskommandanten vorgeschlagenen prüft und das entscheidende Wort hat? Das sind die kantonalen Militärdirektoren. Diese aber sind nicht immer Offiziere in höherem Grad, oder Staatsmänner, die, weil sie der Armee nicht mehr angehören oder weil sie Militärs waren, niemals in ein dienstliches Verhältnis zu demjenigen kommen können, über dessen Eignung zum Kommando sie das maßgebende Wort haben wollen. Gerade so gut können es in der Armee eingeteilte Offiziere niederen Grades oder auch Unteroffiziere oder Soldaten sein. Während der Zeit ihrer Beamtung als kantonaler Regierungsrat und Militärdirektor sind sie nicht von der persönlichen Dienstleistung befreit und wollen gar nicht davon befreit sein. Wenn sie dann die Uniform anziehen, so stehen sie unter dem direkten Kommando desjenigen, der seine Stellung ihnen verdankt und der sofort zu ihrem Untergebenen in *militärischen* Dingen wieder wird, sobald die Uniform